



## **Bekanntmachung vom 30. September 2019**

### **Gemeinde Heiligenberg, Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Deggenhauser Aach im Bereich der Wasserkraftanlage in Echbeck**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)**

Die Gemeinde Heiligenberg beabsichtigt die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Deggenhauser Aach im Bereich der Wasserkraftanlage in Echbeck durch die Herstellung eines ca. 190 m langen Umgehungsgerinnes auf den angrenzenden Grundstücken als Fischaufstieg und die Errichtung einer Fischabstiegsanlage stromabwärts unmittelbar nach der Wasserkraftanlage sowie die Errichtung eines Erdwalls am nördlichen Ufer des Umgehungsgerinnes zum Schutz der Wohnbebauung vor Hochwasserereignissen. Mit den Maßnahmen soll das angestrebte Ziel der ganzjährigen Durchwanderbarkeit des Gewässers erreicht werden und wieder ein guter ökologischer Zustand der Deggenhauser Aach, entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie, hergestellt werden. Außerdem soll mit der Errichtung des Erdwalls ein Hochwasserschutz erreicht werden.

Für die Maßnahme wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im vorliegenden Fall befindet sich der Standort des Vorhabens im FFH-Gebiet 8222-341 „Deggenhauser Tal“, im Bereich eines nicht ausgewiesenen, aber vor Ort kartierten geschützten Biotops „Waldfreier Sumpf“ und im Überschwemmungsbereich HQ 100 der Deggenhauser Aach. Da bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung durch die standortbezogene Vorprüfung wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Wesentliche Gründe hierfür sind:

- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu erwarten.
- Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine kleinräumige Maßnahme.
- Mögliche Beeinträchtigungen überschreiten nicht die Erheblichkeitsschwelle.
- Es werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen getroffen.
- Bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens sowie Einhaltung der Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Entscheidung, ist mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen.
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.